

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 10.01.2025

Nr. 02

2025

Inhalt:

- 2 **Landratsamt Eichstätt: Vollzug der Wassergesetze**
Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)
- 3 **Landratsamt Eichstätt: Sitzung des Kreisausschusses**
Am Montag, 20.01.2025 um 14:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine Sitzung des Kreisausschusses statt.
- 4 **Zweckverband Gymnasium Gaimersheim:** Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 5 **Schulverband Lenting:** Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.
- 6 **Gemeinde Lenting:** Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.
- 7 **Sparkasse Ingolstadt Eichstätt:** Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 2 **Landratsamt Eichstätt: Vollzug der Wassergesetze**
Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)

1. Allgemeines
2. Bezeichnete Gebiet, die langfristig nicht kanalisiert werden – Dauerlösung
3. Hinweise

1. Allgemeines

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis 8 m³ je Tag in ein Gewässer – außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Altlastenkataster eingetragenen Altlastenflächen – wird als Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG erteilt, wenn

- das Bauvorhaben in einem, vom Landratsamt Eichstätt im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und nach Anhörung des Trägers der Abwasserentsorgung, bezeichneten Gebiet liegt und die bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden und
- ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorgelegt wird, das bescheinigt, dass die Planung der beantragten Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung für den Landkreis Eichstätt werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Definition der Gebietsklassen:

Gebietsklasse I:

Gebiete, in denen das Abwasser bereits zentral entsorgt wird bzw. spätestens ab Nutzung der Bebauung eine zentrale Entsorgung erfolgt. (Ortsteile, die vollständig in Klasse I einzuordnen sind, werden in den Tabellen des Anhangs nicht erfasst.)

Gebietsklasse II:

Gebiete, in denen damit zu rechnen ist, dass die Gemeinde längerfristig die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße zentrale Entsorgung nicht schaffen wird und eine Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt.

Gebietsklasse III:

Alle sonstigen Gebiete, bei denen Bauvorhaben mit Kleinkläranlagen unzulässig sind oder im Einzelfall weiterhin dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt werden müssen.

2. **Bezeichnete Gebiete, die langfristig nicht kanalisiert werden – Dauerlösung – (Gebietsklasse II)**

Anforderungen

Grundsätzliches

Die Abwasserentsorgung in den nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachfolgend genannten Anforderungen entsprechen.

Kleinkläranlagen unterliegen gemäß der Abwasserverordnung den Anforderungen der Größenklasse I des Anhangs 1 (CSB < 150 mg/l, BSB5 < 40 mg/l). Alle Anlagen, die längerfristig bzw. auf Dauer betrieben werden sollen, müssen mindestens diesen Anforderungen genügen.

Die technische Entwicklung im Bereich der Kleinkläranlagen ermöglicht darüber hinaus eine weitergehende Behandlung des Abwassers. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat für Kleinkläranlagen folgende Reinigungsklassen definiert:

1. Anlagen mit Kohlenstoffelimination Klasse C
2. Anlagen mit zusätzlicher Nitrifikation Klasse N
3. Anlagen mit zusätzlicher Denitrifikation Klasse D
4. Anlagen mit zusätzlicher Phosphorelimination Klasse C, N, D +P
5. Anlagen mit zusätzlicher Hygienisierung Klasse C, N, D + H

Die Klasse +P und +H sind Baustein, die den Klassen C, N oder D zugeordnet werden.

Die Kleinkläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

Für die Abwasservorbehandlung ist die DIN 4261-1 (aktueller Stand) maßgebend.

Grundsätzlich ist der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer der Vorzug zu geben vor der Versickerung in den Untergrund. Bei einer Entscheidung für eine Versickerung muss im Rahmen der Planung nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchen Gründen die Einleitung nicht in ein oberirdisches Gewässer möglich ist.

Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

An die Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer sind die gemäß dieser Bekanntmachung festgelegten Anforderungen an die Reinigungsklasse zu stellen (siehe Anlage).

Folgende Einleitungen sind in der Regel nicht bzw. nur eingeschränkt möglich:

- in stehende Gewässer
- in nicht ständig wasserführende Gräben
- in Vorfluter, die nach kurzer Fließstrecke (< 1000 m) in ein stehendes Gewässer münden
- in Vorfluter, die nach kurzer Fließstrecke ein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet durchqueren
- nach kurzer Fließstrecke eine Ausleitung in ein stehendes Gewässer, wie z.B. einen Fischteich oder Weiher erfolgt und eine Beeinträchtigung dieses Gewässers nicht auszuschließen ist.

In diesen Fällen sind die Voraussetzungen und Anforderungen im Einzelfall vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu klären.

Versickerung in den Untergrund

Steht ein geeignetes Fließgewässer in hinreichender Nähe nicht zur Verfügung, kann in den Untergrund versickert werden, wenn einerseits die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens für die Versickerung des Wassers geeignet ist (d.h. genügend durchlässig ist) und andererseits die Filterwirkung so ausreichend ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die ausreichende Sickerfähigkeit des Bodens ist durch einen Sachkundigen nachzuweisen. Der Sickertest ist nach der „Arbeitshilfe für die Durchführung von Sickertest“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Für die Einleitung in den Untergrund ist die DIN 4261-5 zu beachten.

Die Anforderungen an die Reinigungsklasse sind der Anlage zu dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

3. Hinweise

Die Bezeichnung der Gebiete gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG berücksichtigt nur die wasserwirtschaftlichen Belange für den Tatbestand des Einleitens. Weitere, eventuell mit dem Bauvorhaben eintretende wasserrechtliche Tatbestände, wie z.B. Erfüllen des Anlagenbegriffs nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG und Bauen im Überschwemmungsgebiet (§§ 72 – 78 WHG i.V.m Art 46 BayWG) sowie Aspekte des Natur- und Artenschutzes und der Schutz der Wasserversorgung, sind nicht behandelt.

Für die Einleitungen aus nicht kanalisierten Gemeindeteilen, Orten und Ortsteilen, die nicht im anliegenden Verzeichnis (Anlage) in der Gebietsklasse II aufgeführt sind, ist eine Erlaubnis nach Art 15 BayWG zu beantragen. Dies trifft insbesondere für Gemeindeteile, Orte und Ortsteile zu, bei denen keine eindeutige Zuordnung zur Gebietsklasse II möglich ist, z.B. wenn nur einzelne Anwesen eines Ortsteiles auf Dauer über Kleinkläranlagen abwassertechnisch entsorgt werden.

Landratsamt Eichstätt
Eichstätt, 11.11.2024

Anetsberger
Landrat

Abwasserentsorgung im Landkreis Eichstätt
- Stand Oktober 2024 -

Ortsverzeichnis

Gemeinde Adelschlag

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Fasanerie	II	C+HV
Möckenlohe – Römerstraße 1	II	C+HT
Moritzbrunn	II	C+HV
Priehof	II	C+HT
Tempelhof	II	C+HV
Untermöckenlohe	II	C+HT
Waldhütte	II	C+HV
Weißkirchen	II	D+HV
Wittenfeld	II	C+HV

Markt Altmannstein

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Althexenagger	II	C+HV
Berghausen – Am Waldrand	II	C+HV
Bruckhof	II	C+HV
Hexenagger – Neumühle	II	C *)
Hexenagger - Schloßbergstraße	II	C+HT
Kollerhof	II	C+HV

Mendorf – Am Seegraben	II	C+HV
Mendorf – Am Bahnhof	II	C+HV
Neuenhinzenhausen – Am Brand	II	C+HV
Neuenhinzenhausen – Viermühlenweg	II	C ^{*)}
Ottersdorf	II	C+HV
Racklhof	II	C+HV
Sandersdorf – de Bassus-Straße 4	II	C+HV
Sandersdorf – Alte Salzstraße 33	II	C+HV
Stenzenhof	II	C+HV
Tettenwang – Eichenhang	II	C+HV
Thannhausen – Waldkindergarten	II	C+HV
Viehhausen	II	C+HV
Weierhaus	II	C+HV
Wolfstal	II	C+HV
Ziegelstadel	II	C+HT

^{*)} bei Einleitung in die Schambach

Stadt Beilngries

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Beilngries – Eichstätter Straße 51	II	C+HT
Beilngries – Kelheimer Straße 37	II	C+HT
Beilngries – Ottmaringer Tal 1 und 2	II	Abstimmung mit WWA
Beilngries – Amtmannsdorf 28 und 28a	II	C+HV
Arnbuch 28	II	C+HV
Aschbuch – Kirchbuch 17	II	C+HV
Kottingwörth – Am Brunnenberg	II	C+HT
Pfenninghof	II	C+HV
Viehstall	II	C+HV
Wiesenhofen – Steinbruch	II	Abstimmung mit WWA

Gemeinde Buxheim

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Wolkertshofener Straße 50	II	C+HT
Pfahlhof 1	II	C+HV
Hessenhof	II	C+HV
Moosbauer	II	C+HV
Moosmühle	II	C+D ^{*)}
Reinboldsmühle	II	C+D ^{*)}

^{*)} bei Einleitung in die Schutter

Gemeinde Denkendorf

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Gelbensee – Am Weiher 10	II	C+HV
Riedelshof	II	C+HV

Markt Dollnstein

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
-----------------	---------------	---------------

Dollnstein – Pappenheimer Straße 11	II	C+HV
Dollnstein – Beim Weiher 1 und 2	II	C+HV
Altenbrunnmühle	II	C+HT
Hagenacker (Versickerung)	II	D+HT
Hagenacker (Einleitung Altmühl)	II	C
Hagenacker – Eisenhammer (Versickerung)	II	D+HV
Hagenacker – Eisenhammer (Einleitung Altmühl)	II	C

Gemeinde Egweil

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Oberhaidmühle	II	C+D ^{*)}
Unterhaidmühle	II	C+D ^{*)}

^{*)} bei Einleitung in die Schutter

Markt Gaimersheim

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Gaimersheim – Böhmfelder Straße 25	II	C+HV
Lippertshofen – Reisberg 1, 2 und 3	II	C+HV

Gemeinde Großmehring

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Abdeckerei	II	C+D ^{*)}
Äußere Mühle	II	C
Demlinger Steinbruch	II	C+HV
Fort Prinz Karl	II	C+HV
Angermühle 61 und 61a	II	C
Knopfmühle	II	C
Paarschütt 1	II	Abstimmung mit WWA
Schaumühle	II	C
Ziegelei	II	C+HV

^{*)} bei Einleitung in den Mailinger Bach

Gemeinde Hitzhofen

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Baumfeld	II	C+HT
Mühltal	II	C+HT

Markt Kinding

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Kinding – Sommerleite (Fl.-Nrn. 194/11 und 186/1, Gemarkung Kinding)	II	C+HV
Eibwang	II	C
Niefang	II	C+HV
Schafhausermühle	II	C
Schlößlmühle	II	C
Wochenendhäuser (Fl.-Nrn. 205/3, 186/1 und 1330/2, Gemarkung Kinding)	II	Abstimmung mit WWA

Wochenendhäuser (Fl.-Nrn. 1482/1 und 1482, Gemarkung Haunstetten)	II	Abstimmung mit WWA
---	----	--------------------

Markt Kipfenberg

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Birkthalmühle (Versickerung)	II	C+HV
Birkthalmühle (Einleitung Vorfluter)	II	Abstimmung mit WWA
Forstermühle (Versickerung)	II	C+HV
Forstermühle (Einleitung Vorfluter)	II	Abstimmung mit WWA
Schambach Hintermühle (Versickerung)	II	C+HV
Schambach Hintermühle (Einleitung Vorfluter)	II	Abstimmung mit WWA
Schloßhof Arnsberg	II	C+HV

Markt Kösching

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Hepberger Straße 18	II	C+HV
Römerstraße 2	II	C+HT
Badermühle (Desching 8)		C ^{*)} 1)
Gradhof	II	C+HV
Hepberger Straße 18	II	C+HV

^{*)} bei Einleitung in Vorfluter

¹⁾ bei weiteren Einwohnern => Abstimmung mit WWA

Gemeinde Lenting

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Ingolstädter Straße	III	Gutachten WWA
Am Kalkbrenner 6 und 8	II	C+HV
Römerstraße 2	II	C+HV

Markt Mindelstetten

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Am Weinbrünnl	II	C+HV
Grashausen	II	C+HV

Markt Mörsheim

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Mühlheim - Bergstraße	II	C+HT
Mühlheim – Gailachstraße	II	C+HT
Sonderholzerhof	II	C+HV
Wildbad	II	C+HV

Markt Nassenfels

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Aumühle	II	C+D ^{*)}
Sächenfahrmühle	II	C+D ^{*)}
Wolkertshofermühle	II	C+D ^{*)}

^{*)} bei Einleitung in die Schutter

Gemeinde Oberdolling

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Am Ziegelberg	III	Gutachten WWA
Harlanden	II	C+HV
Sankt Lorenzi – Kasinger Straße	II	C+HT

Markt Pförring

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Forchheim - Birkhof	II	C+HV
Gaden – an der Ilm	II	C+HV
Gaden – Mauerner Str. 25	II	C+HV
Lobsing – Herzogstraße 13	II	C+HV
Wackerstein – Jurastraße 20	II	C+HV
Wackerstein – Hartheimer Weg 15	II	C+HV
Waidach	II	C+HV

Gemeinde Pollenfeld

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Götzelshard	II	C+HV
Seuversholz – Martersäuläcker 1	II	C+HV
Ziegelhütte	II	C+HT

Gemeinde Schernfeld

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Harthof	II	C+HV
Lohrmannshof	II	C*HV

Gemeinde Stammham

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Neuhaus Standortübungsplatz	II	C+HT

Markt Titting

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Ablaßmühle	II	Abstimmung mit WWA
Aichmühle	II	Abstimmung mit WWA
Brunneck Hs.-Nr. 1	II	C+HV
Erzwäsche	II	C+HV (Versickerung erforderlich)
Furtmühle	II	C+HV
Hegelohe	II	C+HV
Herlingshard	II	C+HV
Maierfeld	II	Abstimmung mit WWA

Gemeinde Walting

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
-----------------	---------------	---------------

Brunnmühle	II	C *)
Forstermühle	II	C *)
Ziegelhof	II	C+HT

*) bei Einleitung in die Altmühl

Gemeinde Wellheim

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Espenlohe	II	C+HV
Wielandshöfe	II	C+HT

Erläuterung zu den Anforderungen (Abkürzungen):

C „Kohlenstoffabbau“
(vor allem bei der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer)

C+HT „Kohlenstoffabbau und technische Hygienisierung“
Die Einleitung (Versickerung) befindet sich im Karstgebiet außerhalb eines Wasserschutzgebietes aber innerhalb eines ermittelten Einzugsgebietes einer Trinkwasserversorgungsanlage.
Die Anforderungen sind vom Planer und vom begutachtenden PSW mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen.

C+HV „Kohlenstoffabbau und Hygienisierung“
Die Einleitung (Versickerung) befindet sich im Karstgebiet außerhalb eines Wasserschutzgebietes und außerhalb eines ermittelten Einzugsgebietes einer Trinkwasserversorgungsanlage.
Die erforderliche Hygienisierung kann auch durch eine offene Versickerung über eine belebte Bodenzone erfolgen.
(Versickerungsfläche mindestens 1,5 m²/EW – Mindestfläche 6 m² - über mindestens 20 cm belebten Oberboden.)

C+N „Kohlenstoffabbau und zusätzliche Nitrifikation“

C+D Kohlenstoffabbau und zusätzliche Denitrifikation“

D+HT „Kohlenstoffabbau, Denitrifikation und technische Hygienisierung“
Es existiert eine sogenannte „räumliche Häufung“ mehrerer Einleitungen (Versickerungen).
Die Anforderungen sind vom Planer und vom begutachtenden PSW mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen.

D+HV „Kohlenstoffabbau, Denitrifikation und Hygienisierung“
Die Einleitung (Versickerung) befindet sich im Karstgebiet außerhalb eines Wasserschutzgebietes und außerhalb eines ermittelten Einzugsgebietes einer Trinkwasserversorgungsanlage.
Es existiert eine sogenannte „räumliche Häufung“ mehrerer Einleitungen (Versickerungen).
Die erforderliche Hygienisierung kann auch durch eine offene Versickerung über eine belebte Bodenzone erfolgen.
(Versickerungsfläche mindestens 1,5 m²/EW – Mindestfläche 6 m² - über mindestens 20 cm belebten Oberboden.)

3 Landratsamt Eichstätt: Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 20.01.2025 um 14:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine Sitzung des Kreisausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1 Förderung neuer Kurzzeitplätze im Bereich der Altenhilfe; Antrag der Lazarettstiftung Beilngries auf Förderung von zwei Kurzzeitpflegeplätzen im Seniorenheim Beilngries
- 2 Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss für die Anschaffung einer Drehleiter DLAK 23/12 für die FFW Gaimersheim
- 3 Erholungszentrum Kratzmühle: Anpassung der Entgelte für die Parkplatznutzung
- 4 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 10.01.2025

Alexander Anetsberger
Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

4 Zweckverband Gymnasium Gaimersheim: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.200.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 6.970.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 1.100.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 6.960.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.12.2024, Az.: ROB-12.2-1444.12.2_01-23-4-2 Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, I. Stock, Zimmer 109, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Eichstätt, den 11.12.2024
Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

gez.
Alexander Anetsberger
Verbandsvorsitzender

5 Schulverband Lenting: Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbands Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Schulverband Lenting folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.478.800 €

und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.049.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 452 Verbandsschüler festgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.321,24 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand 01. Oktober 2024 mit insgesamt 452 Verbandsschüler zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgelegt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Lenting, 08.01.2025

gez.
Christian Conradt, Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.
Gleichzeitig werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 13, öffentlich aufgelegt.

Lenting, 08.01.2025

gez.
Christian Conradt
Schulverbandsvorsitzender

6 Gemeinde Lenting: Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 18.12.2024 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.347.100 €**
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.126.600 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 550 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 280 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Lenting, 02.01.2025
gez. Christian Conradt
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen für die Dauer der Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht bereit.

Lenting, 08.01.2025

gez.
Christian Conradt
Erster Bürgermeister

7 Sparkasse Ingolstadt Eichstätt: Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Rita Mack
für Gemeinschaftskonto Stefan und Rita Mack

Urkundennummer: 3213202363

Antragsteller: Paul Sedlmaier
für Sparkonto Anton Kiermeyer

Urkundennummer: 3120002062